

FAQ zur Corona-Teststrategie in der Kindertagesförderung sowie der Kinder- und Jugendhilfe

1. Welchen Zweck haben die Schnell- und Selbsttests?

Mecklenburg-Vorpommern begleitet die Kindertagesförderung und die Kinder- und Jugendhilfe mit dem Einsatz von Schnell- und Selbsttests für die Beschäftigten. Dadurch soll eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden, COVID-19 Infektionen ohne Symptome zu erkennen. Das Risiko einer Ansteckung in den Gemeinschaftseinrichtungen kann damit für die Beschäftigten und die Kinder und Jugendlichen deutlich reduziert werden.

2. Wer soll getestet werden und wie oft?

Für alle asymptomatischen Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen, in der Kinder- und Jugendhilfe und die Kindertagespflegepersonen, die derzeit arbeiten, werden für die 2mal wöchentliche Anwendung kostenlos Schnell- oder Selbsttests seitens des Landes zur Verfügung gestellt.

3. Wie sind Kinder in die Teststrategie mit einbezogen?

Die wichtigste Maßnahme, um den Eintrag von Infektionen in Einrichtungen der Kindertagesförderung sowie Kinder- und Jugendhilfe zu reduzieren ist, dass kranke bzw. symptomatische Kinder nicht in die Einrichtung kommen bzw. COVID-verdächtige Symptome möglichst gezielt mit der „sichersten“ Diagnostikmethode (PCR o. ä. Nukleinsäurenachweis) abgeklärt werden. Die Mehrheit der Kinder entwickelt Symptome (siehe Corona-KiTa-Studie), sodass ein symptom-basiertes Vorgehen ein wichtiger Baustein zur Prävention in der Kindertagesförderung ist.

Die regelmäßige Testung von gesunden Kindern ist im Vorschulalter aufgrund der Art der korrekten Probenentnahme eine Herausforderung und insbesondere für das Krippenalter mit erheblichem Stress für die Kinder verbunden. Bislang sind für Kinder allein Spucktests oder Schnelltests über einen Nasenabstrich durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (*BfArM*) zugelassen. Beide Verfahren stellen Eltern und Kinder im Vorschulalter vor erhebliche Herausforderungen. Zudem gibt es derzeit keine gesicherten Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) für diese Verfahren und die Sensitivität (Empfindlichkeit) ist nicht vergleichbar mit den PCR-Testungen. Auch die so genannten Lollitests, mit denen Proben im Mund gewonnen werden können, sind derzeit noch nicht durch das BfArM zur Selbstanwendung für Laien zugelassen, auch hier gibt es keine Empfehlung durch das RKI, da die Sensitivität zu gering ist. Flächendeckende Antigen-Schnelltestungen für alle Kinder in den Kindertageseinrichtungen sind deshalb nicht Teil der Teststrategie in Mecklenburg-Vorpommern.

Gleichzeitig ist zu beobachten, dass sich das Infektionsgeschehen in der 3. Welle der Pandemie auch in Kindertageseinrichtungen widerspiegelt. Den aktuellen

Melddaten des LAGuS kann man entnehmen, dass die Zahl der Neuinfektionen bei Kindern im Alter zwischen 0 und 5 Jahren in den vergangenen Wochen deutlich angestiegen ist und der Anteil von Kindern dieses Alters an den Neuinfektionen inzwischen der Neuerkrankungsrate von Erwachsenen (35-59 Jahre) entspricht. Vor Beginn der 3. Welle der Pandemie lag der Anteil der Fälle der 0- bis 5-Jährigen immer deutlich unter dem Anteil von Neuerkrankungen bei Erwachsenen. Die meisten Corona-Ausbrüche finden in der Häuslichkeit statt. Hier sind alle Familienmitglieder in das Infektionsgeschehen einbezogen. Deshalb sollen gezielt die Testungen für symptomatische Kinder ausgeweitet werden und dabei qualitativ hochwertige Verfahren wie die PCR- Testungen durchgeführt werden.

Kinder in der Kindertagesförderung werden deshalb ab dem 12.04.2021 seitens des Haus- oder Kinderarztes bzw. -ärztin mittels eines PCR-Tests oder (oder alternativer Nukleinsäurenachweis) getestet, wenn Sie COVID-19 Symptome (z. B. auch nur Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Halsschmerzen, Husten ((nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Fieber, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Kopf- oder Gliederschmerzen, Durchfall oder Erbrechen) aufweisen. https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Flie%C3%9Fschema_Kita.pdf

Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz aller Kinder, ihrer Familien und der Beschäftigten in den Einrichtungen geleistet.

4. Muss ich mich mittels Schnell- oder Selbsttest testen/ testen lassen?

Sämtliche Testmöglichkeiten bei gesunden Personen sind freiwillig. Durch die regelmäßige Anwendung von Schnell- oder Selbsttests bei den Beschäftigten besteht eine zusätzliche Möglichkeit, COVID-19-Erkrankungen ohne Symptome zu entdecken .Bei COVID-19-Symptomen müssen diese mittels PCR-Test über den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin abgeklärt werden.

5. Was sind die Vorteile von Antigen-Schnelltests?

Antigen-Schnelltests können, wenn sie korrekt durchgeführt werden, eine Infektion mit dem Coronavirus innerhalb von 15 bis 30 Minuten nachweisen. Da kein Labor zur Auswertung des Tests notwendig ist, handelt es sich um eine Möglichkeit zur Testung vor Ort. Zugleich werden Laborkapazitäten nicht überlastet.

6. Wie sicher ist ein Antigen-Schnelltest?

Die Aussagekraft der verfügbaren Antigentests liegt unter der von PCR-Tests. Das Ergebnis einer beim Hausarzt oder der Hausärztin durchgeführten PCR-Testung ist also aussagekräftiger und sicherer. Bei Symptomen ist eine diagnostische Abklärung mittels PCR-Test o. ä. Nukleinsäurenachweis erforderlich. Auch wenn der Schnell- oder Selbsttest negativ ausfällt, sind weiterhin die Hygieneempfehlungen gewissenhaft umzusetzen, da eine Infektion nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

7. Was muss ich tun, wenn mein Schnell- oder Selbsttest positiv ist?

In diesem Fall haben Sie als Beschäftigte in der Kindertagesförderung, einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder als Kindertagespflegeperson umgehend ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin oder ein Testzentrum aufzusuchen, um eine PCR-Untersuchung vornehmen zu lassen. Danach bleiben Sie bis zum Ergebnis zuhause. Gemäß Quarantäneverordnung MV müssen Sie sich bei positivem Schnell- oder Selbsttest häuslich absondern. Der Arbeitsausfall kann über diese Verordnung mit dem LAGuS „abgerechnet“ werden. Positive Selbsttests müssen nicht an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Positive Schnelltests, die durch geschultes Personal entnommen werden, müssen wiederum an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Erst wenn der PCR-Test positiv sein sollte, ist das Gesundheitsamt zu informieren und das Kontaktpersonenmanagement wird eingeleitet. Es gelten die Quarantäneregeln der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO. Bei einem negativen PCR-Test können Sie Ihre Tätigkeit wiederaufnehmen.

8. Welche Tests werden zur Verfügung gestellt?

Es werden Schnell- und Selbsttests zur Verfügung gestellt, die durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sind.

Es werden folgende Schnell- und Selbsttests vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zur Verfügung gestellt:

- a) AMP Rapid Test SARS-CoV-2 Ag – <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/AMP-Test-Anleitung.pdf>
- a) CLINITEST Rapid COVID-19 Antigen Self-Test https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Kurzanleitung_DE_CLINITEST_Rapid_Covid-19_Antigen_Self-Test_HOODHOOD05162003171293_BfArM_03MAR2021.pdf
- b) Coronavirus (2019-nCoV)-Antigentest
Beijing Hotgen Biotech Co., Ltd - siehe: [Hotgen Antigen Test DE \(praxisdienst.de\)](#)
- c) Bereits ausgelieferte Schnelltests, die zwischenzeitlich auch als Selbsttests für Laien zugelassen sind - siehe [AESKU.RAPID quickguide laie 004 de](#)

9. Können die Schnell- und Selbsttests auch ohne medizinisches Personal angewandt werden?

Die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) verpflichtet den Betreiber von Medizinprodukten nur Personen mit dem Anwenden und Betreiben von Medizinprodukten zu beauftragen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis haben und in das anzuwendende Medizinprodukt eingewiesen sind (§ 4 Absatz 5 i. V. m. Absatz 2 MPBetreibV). Daher liegt es in der Verantwortung der Kindertageseinrichtung/des Trägers bzw. der Kindertagespflegeperson unter

Berücksichtigung der Gebrauchsinformationen des jeweiligen Schnelltests konkret mit Blick auf das zur Verfügung stehende Personal zu prüfen, wer in der Lage ist, den betreffenden Test nach einer entsprechenden Einweisung/Schulung unter Beachtung der Personenschutzmaßnahmen (z. B. korrektes Tragen von Schutzausrüstung, Hände- und Flächendesinfektion) durchzuführen.

Für die notwendigen Schulungen und Unterweisungen für die Anwendung von Schnelltests können insbesondere auch Betriebsärzte und Betriebsärztinnen oder der öffentliche Gesundheitsdienst unterstützen.

Selbsttests können entsprechend der Gebrauchsanweisung ohne medizinisch geschultes Personal durchgeführt werden.

10. Wo bekomme ich die kostenlosen Schnell- und Selbsttests?

Die bereits vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung ausgelieferten Tests AESKU-RAPID, sind zwischenzeitlich auch als Selbsttests zugelassen. Die bebilderte Bedienungsanleitung finden Sie unter der Antwort zur Frage „Welche Tests werden zur Verfügung gestellt“?

Ab dem 22. März werden weitere Selbsttests über die Katastrophenschutzstäbe der Landkreise und kreisfreien Städte bereitgestellt. Die Organisation der Abholung erfolgt vor Ort.

Künftig soll ein Versandsystem eingeführt werden.

11. Soll auch bereits geimpftes Personal getestet werden?

So lange nicht auszuschließen ist, dass auch bereits geimpfte Personen das Coronavirus weiter übertragen, sollte weiter getestet werden. Das gilt auch für bereits an Covid-19 erkrankte und wieder genesene Personen.

12. Kann mein Arbeitgeber mein negatives Schnell- oder Selbsttestergebnis bestätigen?

Ja, das ist möglich, wenn der Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung ausstellt, was auf Wunsch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers erfolgen muss. Der Test gilt dann 24 Stunden. Bescheinigt werden dürfen Schnell- und Selbsttests. Der Nachweis muss folgende Angaben erhalten:

1. Ort und Name des Arbeitgebers
2. Datum und Uhrzeit des Abstrichs
3. Name und Anschrift der oder des Getesteten
4. Bestätigung, dass die getestete Person im Unternehmen beschäftigt ist
5. Testergebnis
6. Art und Name des durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Tests

Eine Musterbescheinigung zur Testzertifizierung finden Sie hier:

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Sonstiges/Anlage%20T.pdf>

Bitte bewahren Sie das Dokument über die Testzertifizierung 4 Wochen auf, da es auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde herauszugeben ist.

13. Gibt es noch die Möglichkeit der asymptomatischen PCR-Testungen für Beschäftigte in der Kindertagesförderung

Die Möglichkeit der asymptomatischen PCR-Testung wurde nach einer Übergangszeit am 31. März 2021 durch das Angebot an Selbsttests abgelöst. Selbstverständlich besteht weiter die Möglichkeit einer PCR-Testung, sofern der durchgeführte Selbsttest ein positives Ergebnis aufweist oder über den behandelnden Arzt bzw. die behandelnde Ärztin bei Symptomen.

14. Wo finde ich weitere Informationen zur PCR-Testung bei Kindern in der Kindertagesförderung?

Weitere Informationen zur symptomatischen PCR-Testungen bei Kindern in der Kindertagesförderung finden sich in der „Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)“ https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Flie%C3%9Fschema_Kita.pdf sowie in den „Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen“ https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Anlage_3_FAQ_KiTa_Corona_18-02-2021.pdf